

2.0 Ergänzende Hafen- und Geländeordnung der MBA unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes (SARS-Covid-19) Stand 19.05.2020

Die bestehende Hafen- und Geländeordnung hat weiterhin Gültigkeit.

Aus Gründen des Infektionsschutzes sind ergänzende Beschränkungen notwendig.

Die Auflagen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(4. CoBeLVO) sind zu beachten. Dem entsprechend müssen die Auflagen zur Hygiene die der Gesetzgeber verlangt eingehalten werden. Dazu gehört zwingend das die Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden sind.

Darüber hinaus ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Das Tragen nicht medizinischer Alltagsmasken („Community-Masken“) in öffentlichen Räumen ist, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann verpflichtend. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, beim Einkaufen oder den Besuch von Einrichtungen.

Wir setzen voraus, dass jedes Mitglied und jeder Gastlieger eigenverantwortlich die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen sowie Abstandsregelungen und Hygieneauflagen befolgt.

Das Gelände darf nur zum Zweck des Fahren mit Boot oder Jetski betreten werden. Der dauerhafte Aufenthalt auf dem Gelände, dem Steg und Ponton ist untersagt.

Das Betreten der Clubanlage ist nur den **aktiven Mitgliedern der MBA** und **Gastliegern** gestattet. Zum weiteren Personenkreis der aktiven Mitglieder / Gastlieger gehören ausschließlich **Personen des eigenen Hausstands sowie Personen eines weiteren Hausstands** und ist insgesamt auf maximal 5 Personen begrenzt.

Die möglichen Aktivitäten auf dem Clubgelände beschränken sich ausschließlich auf das Nutzen der **Steganlage** zum Zweck des **Ab- und Anlegens** der Sportboote und Jetskis sowie zum Aufenthalt und Übernachtung auf dem eigenen Boot.

Auf der Steganlage ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes verpflichtend.

Die Schutzhütte und die sanitären Anlagen bleiben geschlossen.

Die Nutzung ist aus Infektionsschutzgründen untersagt.

Beim Parken der Fahrzeuge auf dem Clubgelände **ist ein Sicherheitsabstand** von mindestens **2,5 m** einzuhalten.

Die Nutzung der Slipanlage ist nur für das zu Wasser lassen des eigenen Sportboots und Jetski erlaubt.

Generell ist das Slippen vorher, **rechtzeitig** beim **Hafenmeister** anzumelden. Geslippt werden darf nur, nachdem der **Hafenmeister** hierfür die **Genehmigung** erteilt hat.

Beim Betreten sowie beim wieder verlassen des Clubgeländes, ist immer darauf zu achten, dass das Einfahrtstor sofort wieder verschlossen wird.

Bei Verstoß gegen die getroffenen Auflagen, behalten wir uns vor, dem Mitglied / Gastlieger bis auf weiteres Platzverbot zu erteilen.

Sollten sich im Laufe der Zeit die allgemeinen Beschränkungen ändern, werden wir die Ergänzende Hafen- und Geländeordnung zeitnah der aktuellen Situation anpassen.

Die ergänzende Hafen und Geländeordnung mit Stand 26.04.2020 wird ab sofort durch diese neue ergänzende Hafen und Geländeordnung 2.0 mit Stand 19.05.2020 ersetzt.

gez. Abteilungsleitung der MBA